

Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Auswahlverfahren im Studiengang Advanced Biochemistry mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.)

Aufgrund von § 6 Abs. 2 und 4 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 22. März 1993 (GBl. S. 201) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1229), §§ 59 Abs. 1 Sätze 1 und 2, 63 Abs. 2, 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 01. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GBl. 2025 Nr. 139), und von § 33 der Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. S. 489), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 73), hat der Senat der Universität Tübingen am 07. Mai 2026 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Fristen
- § 3 Form des Antrags
- § 4 Auswahlkommission
- § 5 Auswahlverfahren
- § 6 Auswahlkriterien
- § 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung
- § 8 Abschluss des Auswahlverfahrens
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

Die Universität Tübingen vergibt in dem Studiengang Advanced Biochemistry mit akademischer Abschlussprüfung Master of Science (M. Sc.) die verfügbaren Studienplätze an Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird auf Grund der Kriterien, die Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind sowie nach dem Grad der Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.

§ 2 Fristen

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Auswahlverfahren muss

für das Wintersemester bis zum 31. Mai und

für das Sommersemester bis zum 15. Januar

bei der Universität Tübingen, Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung, eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Der Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium.

§ 3 Form des Antrags

(1) Der Antrag ist auf dem von der Universität vorgesehenen Formular (Online-Portal) zu stellen.

(2) Dem Antrag sind in Kopie beizufügen (hochzuladen):

- a) das Zeugnis eines mindestens sechssemestrigen grundständigen Hochschulabschlusses in Biochemie oder eines gleichwertigen Abschlusses in einem vergleichbaren Fach (vgl. § 6 Abs. 3);
- b) Nachweise gemäß Anlage 2, die Rückschlüsse auf die Eignung für das angestrebte Studium zulassen,
- c) Nachweise über die Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau der Stufe B2 GER

Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.

(3) Abweichend von § 3 Abs. 2 a) kann die Zulassung zu dem Masterstudiengang auch beantragt werden, wenn der Bachelorabschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienvorlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss und die mit ihm zusammenhängenden Kriterien, die nach § 59 Absatz 1 Sätze 1 und 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) Voraussetzung für den Zugang zu dem Masterstudiengang sind, rechtzeitig vor Beginn des beantragten Masterstudiengangs erfüllt werden. Soweit in die Auswahlentscheidung das Ergebnis des Bachelorabschlusses einbezogen ist, nehmen Bewerberinnen und Bewerber nach Satz 1 am Auswahlverfahren mit einer Durchschnittsnote, die auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil; das Ergebnis des Bachelorabschlusses bleibt unbeachtet. Eine Zulassung ist im Falle einer Bewerbung nach Satz 1 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Bachelorabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen des § 59 Absätze 1 und 2 LHG innerhalb einer von der Universität festgesetzten Frist nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht geführt, erlischt die Zulassung.

(4) Alle vorstehend in Abs. 2 geforderten Unterlagen müssen in deutscher oder englischer Sprache eingereicht werden. Amtlichen Dokumenten und Zeugnissen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst sind, muss jeweils eine von einem amtlich bestellten Dolmetscher verfasste und autorisierte Übersetzung beigelegt werden.

(5) Im Zulassungsantrag hat die Bewerberin oder der Bewerber anzugeben, ob sie oder er

- a) für den gewählten Studiengang zum Zeitpunkt der Antragstellung an einer deutschen Hochschule als Studentin oder Student eingeschrieben ist,
- b) bereits an einer deutschen Hochschule ein Studium abgeschlossen hat oder als Studentin oder Student eingeschrieben war und gegebenenfalls für welche Zeit und welchen Studiengang,
- c) den Prüfungsanspruch an einer deutschen Hochschule für den beantragten oder einen verwandten Studiengang mit im Wesentlichen gleichen Inhalt endgültig verloren hat.

(6) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrundeliegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 4 Auswahlkommission

(1) Vom Interfakultären Institut für Biochemie und der organisatorischen Einheit Biochemie des ZMBP wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung für den Studiengang eine Auswahlkommission bestellt. Die Kommission besteht aus zwei Mitgliedern, die dem hauptberuflichen wissenschaftlichen Personal angehören. Ein Mitglied muss der Gruppe der Professoren angehören. Die Mitglieder werden für die Amtszeit von vier Jahren bestellt. Wiederbestellung ist möglich.

(2) Vorsitzende oder Vorsitzender der Auswahlkommission ist die Studiendekanin oder der Studiendekan. Der Vorsitz kann auf eine Professorin oder einen Professor der Auswahlkommission delegiert werden. Die oder der Vorsitzende ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Auswahlverfahrens zuständig und koordiniert die Ergebnisse.

§ 5 Auswahlverfahren

- (1) Am Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat.
- (2) Die Auswahlkommission trifft unter den eingegangenen Bewerbungen eine Auswahl aufgrund der in § 6 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 7 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Rektorin oder der Rektor aufgrund einer Empfehlung der oder des Vorsitzenden der Auswahlkommission.
- (3) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationssatzung der Universität Tübingen unberührt.

§ 6 Auswahlkriterien

- (1) Zum Auswahlverfahren kann nur zugelassen werden, wer die Prüfung in einem Studiengang gemäß § 3 Abs. 2 a) mit 2,8 oder besser bestanden hat.
- (2) Die Auswahlentscheidung wird anhand folgender Auswahlkriterien getroffen:
 - a) Die Abschlussnote bzw. die bis zum Bewerbungszeitpunkt erzielte Durchschnittsnote aus dem nach § 3 Abs. 2 a) erforderlichen Erststudium wird gemäß der Tabelle in Anlage 1 in Punkte umgerechnet. Hier können maximal 40 Punkte erreicht werden.
 - b) Weitere maximal 5 Punkte können für besondere Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers gemäß der Tabelle in Anlage 2 erreicht werden, die besonderen Aufschluss über die Eignung und Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für den angestrebten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten geben, insbesondere Nachweise über eine auf den Studiengang ausgerichtete einschlägige Berufs- bzw. Praxiserfahrung.
 - c) Weitere maximal 20 Punkte können durch das Ergebnis eines schriftlichen Eignungstests in englischer Sprache erreicht werden. In dem Eignungstest wird überprüft, inwieweit es der Bewerberin oder dem Bewerber gelingt, in einer begrenzten Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln kleinere Aufgabenstellungen aus dem Bereich der biochemischen Grundlagenausbildung zu lösen. Der Eignungstest findet in jedem Semester in Tübingen statt. Der Termin für den Eignungstest wird mindestens 4 Wochen vorher angekündigt.
- (3) Über die Vergleichbarkeit des Studienabschlusses gemäß § 3 Abs. 2 a) und über die Erfüllung der inhaltlichen Voraussetzungen nach Absatz 2 entscheidet die Auswahlkommission.

§ 7 Erstellung der Rangliste für die Auswahlentscheidung

- (1) Anhand der unter § 6 Abs. 2 dargestellten Auswahlkriterien und der jeweils erreichten Punkte wird eine abschließende Rangliste erstellt. Werden keine Nachweise zu den unter § 6 Abs. 2 b) genannten Kriterien eingereicht, können keine zusätzlichen Punkte vergeben werden. Gleiches gilt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber nicht an dem Eignungstest teilnimmt.
- (2) Eine Zulassung zum Studium können nur die Bewerberinnen oder Bewerber erhalten, die im Auswahlverfahren eine Mindestpunktzahl von 20 Punkten erreicht haben. Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden unter den Bewerberinnen und Bewerbern, die die erforderliche Mindestpunktzahl nach Satz 1 erreicht haben, nach der Reihenfolge der im Auswahlverfahren erzielten Punktwerte vergeben. Besteht nach Erstellung der abschließenden Rangliste weiterhin zwischen einzelnen Bewerbern Punktgleichheit, so gilt § 6 Abs. 4 Satz 4 HZG.

§ 8 Abschluss des Auswahlverfahrens

- (1) Das Auswahlverfahren wird durch einen Bescheid über die Zulassung abgeschlossen. Den Bescheid erteilt die Zentrale Verwaltung, Studierendenabteilung.
- (2) Im Zulassungsbescheid kann eine Frist bestimmt werden, innerhalb derer die oder der Zugelassene verbindlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt die Erklärung der Zentralen Verwaltung der Universität nicht fristgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam.
- (3) Der Zulassungsbescheid enthält eine Frist zur Immatrikulation. Wird die Immatrikulation nicht innerhalb dieser Frist formgerecht beantragt, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Diese Frist kann durch die Universität Tübingen, Studierendenabteilung, auf begründeten Antrag, der innerhalb der Immatrikulationsfrist zu stellen ist, verlängert werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2026/27.

Die bisherige Satzung der Universität Tübingen für das hochschuleigene Zulassungs- und Auswahlverfahren im Studiengang Biochemistry mit akademischem Abschluss „Master of Science“ vom 21.06.2012 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 10/2012, S. 450 ff), geändert durch die Erste Änderungssatzung vom 19.12.2013 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 23/2013, S. 1013), die Zweite Änderungssatzung vom 20.02.2014 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 1/2014, S. 10), die Dritte Änderungssatzung vom 16.03.2023 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 5/2023, S. 62), sowie die Vierte Änderungssatzung vom 01.02.2024 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 2/2024, S. 14f.), treten außer Kraft.

Tübingen, den 07.05.2026

Professorin Dr. Dr. h.c. (Döshisha) Karla Pollmann
Rektorin

Anlage 1 (zu § 6 Abs. 2 a)

Umrechnung der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote des Bachelor-Studiums bzw. eines diesem mindestens gleichwertigen Studiums.

Abschluss- bzw. Durchschnittsnote	Punktwert
1,0	40
1,1	38
1,2	36
1,3	34
1,4	32
1,5	30
1,6	28
1,7	26
1,8	24
1,9	22
2,0	20
2,1	18
2,2	16
2,3	14
2,4	12
2,5	10
2,6	8
2,7	6
2,8	4

Anlage 2 (zu § 6 Abs. 2 b)

Besondere Leistungen seit Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung:

Kategorie	max. vergebbare Punkte	Nachweis durch
Min. 1 Semester Studium mit Fachbezug außerhalb des Heimatlandes	1 Punkt	Bescheinigung der ausländischen Hochschule
Min. 6 Monate fachbezogene, wissenschaftliche Berufserfahrung (auch Inland) oder 6-wöchiges freiwilliges (d.h. nicht vom Curriculum verlangtes), fachbezogenes, wissenschaftliches Praktikum während des Studiums	1 Punkt	Bescheinigung des Arbeitsgebers/Praktikumslabors
Fachbezogene, wissenschaftliche Abschlussarbeit mit eigenständiger Laborarbeit	2 Punkte	Bestätigung der Laborleiterin oder des Laborleiters und/oder Methodenteil der Arbeit
Min. 4-wöchiges fachbezogenes, wissenschaftliches Forschungspraktikum (vom Curriculum verlangt)	1 Punkt	Nachweis durch ToR und/oder Bestätigung des Labors